

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	49
vom:	2014-05-30
Autor:	Ferdinand Gruber

An alle Kunden, die in der Handelskammer eingetragen sind

Jährlicher Handelskammerbeitrag 2014

Von den Betrieben, die im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten¹ der Handelskammer eingetragen sind, ist für das Jahr 2014 der Jahresbeitrag an die Handelskammer² zu berechnen und über den Einzahlungsschein F24 elektronisch einzuzahlen.

Mit einem eigenen Rundschreiben wurde der entsprechende Zahlungstermin erlassen, sowie die Höhe der jährlichen Handelskammergebühr festgelegt³.

Wir berechnen für jene Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung für 2013 erstellen, die Handelskammergebühr für 2014 und bereiten den Zahlschein F24 für die Einzahlung vor. **Das Schreiben der Handelskammer ist daher nicht zu berücksichtigen.**

Für Kunden, für die wir nicht die Einkommenssteuererklärung erstellen, können wir die Berechnung nicht vornehmen. Dies betrifft beispielsweise Kunden, die lediglich die Erklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstellen. Diese müssen die Zahlung selbst vornehmen.

Für unsere Kunden, die uns die Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Einzahlungsscheine F24 erteilt haben, werden wir die elektronische Übermittlung des Handelskammerbeitrages zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen. Dies gilt auch für Kunden, für die Guthaben zur Verfügung stehen, die verrechnet werden können.

Kunden, die selbst die elektronischen Zahlungen ausführen, erhalten von uns den entsprechenden Vordruck des Zahlscheines F24 zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen. Jene Kunden, die über ein Steuerguthaben verfügen, das von unserer Kanzlei verwaltet wird, übermitteln wir direkt an das Steueramt den Vordruck F24 mit der Verrechnung des Guthabens (**Vordruck F24 mit Endbetrag Null**). Diese Kunden erhalten folglich keinen Einzahlungsschein F24.

1 Verpflichtung zur Einzahlung

Neben den Unternehmen die im Handelsregister eingetragen sind, müssen auch die Betriebe die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) der Handelskam-

¹ REA

² Gesetz 580 vom 29.12.1993 – Art. 8 und 18

³ Rundschreiben des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 06.12.2013

mer eingetragen sind, eine jährliche Beitragszahlung leisten⁴. Dies betrifft also vorwiegend Vereine und nicht gewerbliche Körperschaften.

Verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Handelskammerbeitrages sind alle Betriebe, unabhängig von deren Rechtsform, die am 01.01.2014 im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingetragen sind.

Dazu zählen:

- landwirtschaftliche Betriebe
- Einzelunternehmer
- Personengesellschaften (OHG, KG)
- einfache Gesellschaften
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- öffentliche Körperschaften in bestimmten Fällen
- Vereine in bestimmten Fällen
- Gesellschaften von Rechtsanwälten

Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn während des laufenden Jahres, also nach dem 01.01.2014, der Betrieb abgemeldet wird.

2 Befreiung von der Zahlung

Befreit von der Zahlung sind nur die Betriebe, die:

- sich bereits mit Datum 31.12.2013 abgemeldet haben, auch wenn die entsprechende Meldung erst im Jänner 2014 erfolgte. Dazu zählen auch Gesellschaften und Körperschaften die im Jahr 2013 aufgelöst wurden und den Antrag um Streichung innerhalb 30.01.2014 eingereicht haben.
- sich in einem Insolvenzverfahren befinden;

Nicht befreit sind folglich Gesellschaften oder Körperschaften, die zwar aufgelöst sind, den Antrag um Streichung aus dem Handelsregister aber noch nicht eingereicht haben.

3 Höhe des Handelskammerbeitrages

3.1 Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften und Konsortien der ordentlichen Sektion

Als Fixbeitrag ist die Zahlung von Euro 200,00 vorgesehen. Zusätzlich wird der geschuldete Handelskammerbeitrag anhand des im Jahr 2013 erzielten Umsatzes für die Wertschöpfungssteuer IRAP, wie folgt berechnet:

von	bis	Handelskammerbetrag
0	Euro 100.000,00	Euro 200,00 (Fixgebühr)
Euro 100.000,01	Euro 250.000,00	0,015%
Euro 250.000,01	Euro 500.000,00	0,013%
Euro 500.000,01	Euro 1.000.000,00	0,010%
Euro 1.000.000,01	Euro 10.000.000,00	0,009%
Euro 10.000.000,01	Euro 35.000.000,00	0,005%
Euro 35.000.000,01	Euro 50.000.000,00	0,003%
über Euro 50.000.000,00		0,001% bis zu einem Maximalbetrag von Euro 40.000,00.-

Der sich aus dieser Berechnung ergebende Betrag ist als Handelskammerbeitrag für das Jahr 2014 einzuzahlen, unabhängig von der Beitragshöhe des Vorjahres. Der einzuzahlende Betrag ist zu runden.

⁴ Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 30.12.2010

Der Umsatz, aufgrund dessen der Handelskammerbeitrag zu berechnen ist, ist der Steuererklärung IRAP/2014 für das Jahr 2013 zu entnehmen:

Art	Übersicht	Zeile	Beschreibung
Kapitalgesellschaften			
	IC	IC1	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IC5	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung mit Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnung			
	IP	IP13	ricavi delle vendite e delle prestazioni
		IP17	altri ricavi e proventi
Personengesellschaften: Berechnung nach den steuerlichen Ansätzen			
	IP	IP1	ricavi di cui all'art. 85

Für Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr (z. B. 01.07.2013 – 30.06.2014) gilt als Einzahlungstermin⁵ der Zahlungstermin der Saldo- bzw. 1. Akontozahlung der Steuern. Dies deshalb, damit der Beitrag anhand der erzielten Umsätze der Vorperiode errechnet werden kann.

Für Banken, Versicherungen und Leasinggesellschaften gelten besondere Bestimmungen.

3.2 Andere Betriebe

Für nachfolgende Betriebe ist ein fixer Beitrag vorgesehen:

Einzelbetriebe	
Einzelfirmen, eingetragen in der ordentlichen Sektion	Euro 200,00
Einzelfirmen und Landwirte, eingetragen als Kleinunternehmer	Euro 88,00
Einfache Gesellschaften	
Einfache Gesellschaften in der Landwirtschaft	Euro 100,00
Andere einfache Gesellschaften	Euro 200,00
Freiberuflergesellschaften	
Gesellschaft zwischen Freiberuflern	Euro 200,00
Betriebsstätten	
Betriebsstätten ausländischer Unternehmen	Euro 110,00
Zweitsitze ausländischer Unternehmen	Euro 110,00
ohne Eintragung im Handelsregister	
Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind	Euro 30,00

3.3 Zusätzliche Betriebsstätten

Für jede weitere Betriebsstätte, die beim Handelsregister gemeldet ist, muss zusätzlich 20% des für den Hauptsitz geschuldeten Betrages, bezahlt werden. Maximal sind für diesen zusätzlichen Betrag pro Betriebsstätte Euro 200,00 geschuldet.

Betriebe, die lediglich im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, brauchen für Betriebsstätten keine zusätzlichen Beiträge abführen.

4 Einzahlung

4.1 Einzahlungstermin

Es gilt der selbe Einzahlungstermin wie für die Steuerzahlungen aus der Steuererklärung Uni-

⁵ Rundschreiben Nr. 3587/C vom 20.06.05

co 2014 vorgesehen ist.

Es ist dies: **Montag, 16. Juni 2014**

Der für die Steuerzahlungen vorgesehene Aufschub um einen Monat – auf Mittwoch, 16. Juli 2014 - mit einem Aufschlag von 0,4%, ist ebenfalls möglich.

Ein eventueller Aufschub der Zahlungstermine für die Steuerzahlungen würde auch die Zahlung des Handelskammerbeitrages verschieben.

4.2 Einzahlungsform

Die Einzahlung erfolgt über den Vordruck F24 und ist elektronisch durchzuführen. Es ist auch eine eventuelle Verrechnung mit anderen Steuerguthaben möglich.

Der Einzahlungsschein wird für die Einzahlung an die Handelskammer Bozen wie folgt ausgefüllt:

Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben - Sezione IMU ed altri tributi locali				
codice ente locale	codice tributo	rateazione	anno di riferimento	importi a debito versati
BZ	3850		2014	geschuldeter Betrag

5 Unterlassene oder verspätete Einzahlung

Für die verspätete oder unterlassene Einzahlung sind folgende Strafen vorgesehen⁶:

- **verspätete Einzahlung:**
verspätete Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit: 10% des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages
- **unterlassene Einzahlung:**
verspätete Zahlung nach 30 Tagen ab Fälligkeit: 30% bis 100% des verspätet gezahlten Handelskammerbeitrages
- nur teilweise Zahlung des geschuldeten Beitrages: 30% bis 100% des nicht bezahlten Teiles des Handelskammerbeitrages

Durch die freiwillige Berichtigung⁷ kann diese Strafe auf:

- 1/15 für jeden verspäteten Tag, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb von 15 Tagen erfolgt (=0,2% pro Tag)
- 1/10 der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb vom 15. bis zum 30. Tag erfolgt (= 3%)
- 1/8 der Mindeststrafe, wenn die Zahlung samt Zinsen und Strafe innerhalb 1 Jahr nach erstem Zahlungstermin erfolgt (= 3,75 %)

reduziert werden⁸.

Die Zinsen betragen 2,5% pro Jahr und sind für die Tage der tatsächlichen Verspätung zu berechnen⁹.

Die Einzahlung der Zinsen und der Strafe ist gleich wie der Beitrag selbst mit dem Einzahlungsschein F24 vorzunehmen, wobei die Angaben ebenfalls im Feld „Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben – Sezione IMU ed altri tributi locali“ zu machen sind. Als Bezugsjahr ist jenes Jahr anzugeben, für welches der Beitrag effektiv einzuzahlen war.

Eine Verrechnung der Strafgebühr und der Zinsen mit anderen Steuerguthaben ist bei der frei-

⁶ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 4

⁷ Legislativdekret 472/97 – Art. 13

⁸ Ministerialdekret Nr. 54 vom 27.01.2005 – Art. 6

⁹ Legislativdekret 472/97 – Art. 13, Abs. 2

willigen Berichtigung nicht möglich¹⁰.

Für die Einzahlung der Zinsen und Strafe sind eigene Einzahlungsschlüssel zu verwenden:

Steuerschlüssel	Beschreibung
3851	Zinsen für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages
3852	Strafe für unterlassene oder verspätete Einzahlung des Handelskammerbeitrages

6 Hinweis

Die Zahlung des Handelskammerbeitrages muss elektronisch durchgeführt werden. Dies kann, wie bekannt, mittels:

- Homebanking
- Entratel bei größeren Betrieben
- Internet (fiscoonline) bei kleineren Betrieben
- oder einem ermächtigten Vermittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) erfolgen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden wir für alle Kunden, für welche wir die Einkommenssteuererklärung erstellen und von denen unsere Kanzlei bereits die Vollmacht für die elektronischen Übermittlungen erhalten hat, die Berechnung des Handelskammerbeitrages, sowie die elektronische Übermittlung zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen termingerecht vornehmen.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass auf dem mitgeteilten Bankkonto zum Zahlungstermin eine ausreichende Verfügbarkeit besteht.

Bei den Kunden, von denen wir keine Vollmacht für die elektronische Übermittlung der Zahlscheine F24 erhalten haben, gehen wir davon aus, dass die Übermittlung selbst vorgenommen wird.

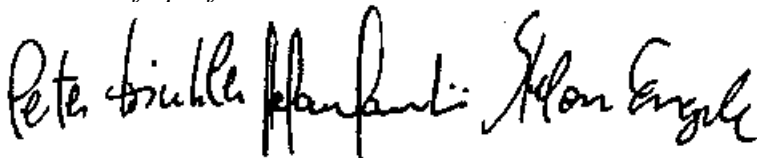
Den Kunden, welche die Übermittlung selbst vornehmen und für welche wir die Einkommenssteuererklärung abfassen und wissen, dass sie im Handelsregister, bzw. im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) eingetragen sind, werden wir den geschuldeten Betrag errechnen und eine Vorlage des entsprechenden Einzahlungsscheines F24 (zusammen mit eventuellen Steuerzahlungen) für die elektronische Übermittlung termingerecht zukommen lassen.

Weitere Informationen zum Handelskammerbeitrag können auch über die Internetseite der Handelskammer Bozen www.handelskammer.bz.it eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁰ Endscheid der Agentur der Einnahmen vom 23.05.2003 Nr. 115/E